

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand und darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen** erteilen. Abwesenheiten ab einer Woche sind bei bestehender Schulpflicht bei der Bildungsdirektion zu beantragen. **Vgl. SchUG § 45, SchPflG § 9**

Ich,, ersuche, meinen Sohn/meine Tochter

Name: Klasse:

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund..... **Detaillierte Begründung bitte als Extra-Beilage**

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis:

- Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
- Es besteht während dieser Zeit keine Schüler:innenunfallversicherung.
- Der versäumte Lehrstoff und Hausübungen sind unverzüglich in Eigenorganisation nachzuholen. Für Freistellungen über mehrere Tage sind „Ersatzleistungen“ in Form von Portfolios, Zusammenfassungen etc. über den versäumten Stoff in den einzelnen Gegenständen vorgesehen
- Der Schüler/die Schülerin erklärt sich bereit, anfallende Zusatzgaben im laufenden (ev. auch im darauffolgenden Schuljahr) zu übernehmen. Dazu zählen: Mitarbeit am Jahresbericht, Social-media-Beauftragte(r) der Klasse, Koordinator:In von Klassen- (Schul)events etc.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des eigenberechtigten
Schülers/der eigenberechtigten Schüler:in

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

- ☐ einverstanden
☐ nicht einverstanden

Anmerkung:

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstands/der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

- ☐ genehmigt
☐ nicht genehmigt

Ort, Datum

Unterschrift der Direktion

Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) **immer direkt beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin** abzugeben, welche/r dieses bei Bedarf mit seiner Stellungnahme der Direktion vorlegt.

Beiblatt zur Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Solche begründeten Ausnahmen können sein:

- Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, musikalischen Veranstaltungen (z.B. als Orchestermusiker o.ä.) oder speziellen Ausbildungen (z.B. Schülervertretung)
- Feiertage verschiedener Religionen
- einmalige Familienereignisse (z. B. Treffen mit einem Elternteil, der im Ausland arbeitet, Hochzeiten naher Verwandter, Begräbnisse naher Verwandter)
- Recherche im Zusammenhang mit der ABA, die zu keiner anderen Zeit möglich ist

Dem Ansuchen auf Freistellung für solche begründete Ausnahmen sind nach Möglichkeit entsprechende Bestätigungen beizulegen (z.B.: Anmeldebestätigung für Veranstaltungen).

Keine ausreichende Begründung stellen dar (Beispiele):

- Der (Familien-)Urlaub war zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen.
- Wir haben bereits gebucht und müssten jetzt eine Stornogebühr bezahlen
- Es war nur noch dieser Flug zu bekommen.
- Urlaube in der Vorsaison sind billiger.
- In der letzten Schulwoche „.... geschieht ohnehin nichts mehr“.

Weitere Hinweise:

Für Freistellungen werden auch Gesichtspunkte wie z.B.: vorhandene Leistungsreserven berücksichtigt.

Außerdem sollen nach Möglichkeit auch keine Freistellungen an Tagen mit Leistungsfeststellungen (Schularbeiten u.a.) gewährt werden.

Die Möglichkeit für mehrtägige Freistellungen besteht in der Regel nur einmal in der Oberstufe.

Für Fragen stehen Ihnen Klassenvorstand/Klassenvorständin oder Direktion gerne zur Verfügung!